

1 **Satzung des NABU Berlin** (Neufassung lt Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.5.2024)

2 **Präambel**

3 Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen
4 eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der
5 natürlichen Lebensgrundlagen vor.

6 Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal
7 strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder,
8 Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser
9 Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des
10 NABU auszurichten.

11 Er ist sowohl national als auch international tätig und ist die deutsche Vertretung in der
12 internationalen Naturschutzorganisation BirdLife International.

13 Der NABU steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähle in Stuttgart
14 gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für
15 Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der
16 DDR im Jahre 1990 führte er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

17

18 **§ 1 Name und Sitz**

19 Der Verein führt den Namen

20 **NABU (Naturschutzbund Deutschland)**
21 **Landesverband Berlin e.V.**

22 Der Landesverband Berlin e.V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (im Folgenden
23 Landesverband genannt) ist eine Untergliederung im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung des
24 Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Dieser hat seinen Sitz in Stuttgart und ist
25 unter der Nummer VR 2303 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er
26 wird im Folgenden Bundesverband genannt.

27 Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer VR 11551 B im
28 Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

29 Das Logo des Verbandes ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU.

30

31 **§ 2 Zweck und Aufgaben**

32 (1) Zweck des Landesverbandes sind die Förderung des Naturschutzes, der
33 Landschaftspflege, des Artenschutzes und Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung
34 der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes
35 einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der
36 Landesverband betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.

37 Seine Aufgaben sind insbesondere

38 a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche
39 Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen
40 Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

41 b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,

- 42 c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
43 d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und
44 Umweltschutzgedankens,
45 e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt
46 bedeutsam sind,
47 f) die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen, unter anderem durch den Einsatz
48 von artgerecht gehaltenen Nutztieren in Landschaftspflege /-gestaltung und
49 Landwirtschaft,
50 g) Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten
51 Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
52 h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich,
53 i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und
54 ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische
55 Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr.1 und 2 der Abgabenordnung,
56 j) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit
57 dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

58 (2) Zweck des Landesverbandes ist weiterhin die Jugendhilfe, um positive
59 Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und
60 familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

61 Hierzu beteiligt er sich insbesondere an der außerschulischen umweltpädagogischen
62 Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

63 (3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige,
64 überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke; er bekennt sich zur freiheitlich
65 demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er
66 steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen,
67 Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht,
68 Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller
69 Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren,
70 können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

71 (4) Der Landesverband hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche
72 oder ähnliche Ziele verfolgen.

73

74 § 3 Finanzmittel und Mitgliedsbeiträge

75 (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der
76 Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

77 (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

78 (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des
79 Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

80 (4) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung
81 festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Fälligkeit und Zahlungsweise der
82 Mitgliedsbeiträge sind in einer eigenen Beitragsordnung geregelt.

83 (5) Der Landesverband erhält als Untergliederung zur Wahrnehmung satzungsgemäßer
84 Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

85 (6) Spenden, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen, die für den Landesverband bestimmt
86 sind, erhält der Landesverband.

87

88 § 4 Gemeinnützigkeit

89 (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
90 Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (nach der jeweils
91 gültigen Fassung). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
92 eigenwirtschaftliche Zwecke.

93 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

94 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd
95 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

96 (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ihre Tätigkeit gegen eine
97 angemessene Vergütung ausüben. Über entgeltliche Vereinstätigkeiten wird während der
98 Mitgliederversammlung informiert.

99 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten
100 entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer
101 Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

102 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende
103 Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

104 (3) Eine hauptamtliche Tätigkeit der/des Vorsitzenden des Landesverbandes ist zulässig,
105 sofern die Mitgliederversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode
106 zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit bzw. für die restliche
107 Amtszeit. Für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit
108 der/dem hauptamtlichen Landesvorsitzenden ist der Vorstand zuständig, der den
109 Landesverband gemäß §11 dieser Satzung vertritt. Die/Der hauptamtliche
110 Landesvorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

111

112 § 5 Geschäftsjahr

113 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

114

115 § 6 Gliederung

116 (1) Die Gründung und Änderung einer Untergliederung bedürfen der Zustimmung des
117 Landesverbandes. Mögliche Untergliederungen sind Bezirks- und Fachgruppen (siehe (5)
118 und (6) dieses Paragrafen).

119 (2) Die Untergliederungen gemäß § 6 (1) Satz 1 können ihre Angelegenheiten selbständig
120 durch eine eigene Satzung regeln, die vom Vorstand des Landesverbandes gebilligt werden
121 muss. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren
122 Gliederung oder zu dieser Satzung stehen. Der Name der Untergliederungen enthält den
123 vollen Namen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Berlin e. V. und
124 einen Regional- oder Fachzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen.

125 (3) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer
126 übergeordneten Gliederung gebunden.

127 (4) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche
128 Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in
129 deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und,
130 falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder
131 Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend
132 von § 6 (2) Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet,
133 können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen
134 veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung
135 um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband
136 Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden. Näheres regelt § 15 ff dieser Satzung.

137 (5) Bezirksgruppen organisieren sich innerhalb der jeweiligen Bezirksgrenzen, unabhängig
138 vom Wohnort ihrer Mitglieder. Sie ist frei in der Wahl ihrer Schwerpunkte und
139 Tätigkeitsfelder, sofern diese im Einklang mit der Satzung und den Zielen des
140 Landesverbandes stehen. Die Geschäftsstelle des NABU Berlin unterstützt diese Aktivitäten
141 durch Pressearbeit, Unterstützung bei Förderanträgen und dem Eingehen
142 rahmenvertraglicher Regelwerke. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit selbständig und
143 erhalten für ihre Organisation und zur Durchführung von Projekten einen jährlich vom
144 Vorstand des Landesverbandes festzusetzenden Etat.

145 Die Bezirksgruppen müssen durch regelmäßig stattfindende Aktivitäten (mindestens zwei
146 Mal im Jahr), inhaltlicher Zuarbeit, aktive Teilnahme und Mitwirkung im Gesamtvorstand
147 und einen jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht unter Angabe der Anzahl der
148 Beteiligten die satzungsgemäße Verwendung eingeworbener oder bewilligter Geld- und
149 Sachmittel nachweisen.

150 Zudem ist mindestens ein Sprecher/eine Sprecherin gegenüber der Geschäftsstelle zu
151 benennen, damit die ordnungsgemäße Ladung zu den Gesamtvorstandssitzungen
152 sichergestellt werden kann.

153 (6) Fachgruppen setzen sich aus interessierten Mitgliedern des Landesverbandes
154 zusammen, die sich bestimmter Tier- und Pflanzengruppen oder spezifischer, nicht
155 regionalisierter Themen annehmen. An der fachlichen Mitarbeit interessierte Personen
156 außerhalb des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. können aktiv teilnehmen.
157 Letztere haben jedoch keine Mitgliederrechte, und können die Gruppe nicht als
158 Sprecher/Sprecherin im Gesamtvorstand vertreten.

159 Die Geschäftsstelle des Landesverbandes unterstützt diese Aktivitäten durch Pressearbeit,
160 Unterstützung bei Förderanträgen und dem Eingehen rahmenvertraglicher Regelwerke. Sie
161 sind im Rahmen ihrer Tätigkeit selbständig und erhalten für ihre Organisation und zur
162 Durchführung von Projekten einen jährlich vom Vorstand des Landesverbandes
163 festzusetzenden Etat.

164 Die Fachgruppen müssen durch regelmäßig stattfindende Aktivitäten (mindestens zwei Mal
165 im Jahr), inhaltliche Zuarbeit, aktive Teilnahme und Mitwirkung im Gesamtvorstand und
166 einen jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht unter Angabe der Anzahl der Beteiligten
167 die satzungsgemäße Verwendung eingeworbener oder bewilligter Geld- und Sachmittel
168 nachweisen.

169 Zudem ist mindestens ein Sprecher/eine Sprecherin gegenüber der Geschäftsstelle zu
170 benennen, damit die ordnungsgemäße Ladung zu den Gesamtvorstandssitzungen
171 sichergestellt werden kann.

172

173 **§ 7 Mitgliedschaft**

174 (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine
175 werden.

176 (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

177 (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen,
178 die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

179 (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.

180 (c) Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind insbesondere Firmen,
181 juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen
182 Rechts.

183 (d) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14.
184 Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

185 (e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13.
186 Lebensjahres

187 (f) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer
188 Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27.
189 Lebensjahres können Familienmitglied werden.

190 Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

191 (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die
192 Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in §7 (2) genannten Mitgliedschaftsformen.
193 Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen
194 und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes
195 entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des §7 (2) a-f erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in
196 der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied
197 wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können
198 nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

199 (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand des
200 NABU Landesverband Berlin oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme
201 korporativer Mitglieder in den Landesverband entscheidet das Präsidium des
202 Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem Landesverband.

203 (5) Die Mitgliedschaft im Landesverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU
204 Bundesverband.

205 (6) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als
206 Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit
207 sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht
208 begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand des
209 Landesverbandes. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür
210 bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner
211 Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden
212 zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.

213 (7) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet
214 haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die
215 das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind.

216 Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr.
217 Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich
218 wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes.

219 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

220 Die Mitgliedschaft endet:

221 (a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragrafen.

222 (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits
223 geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

224 (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens
225 oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.

226 (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung
227 des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

228 (e) durch den Tod des Mitglieds.

229 Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen
230 Familienmitgliedschaften.

231

232 § 8 Organe des Vereins

233 Die Organe des Vereins sind:

234 a) die Mitgliederversammlung

235 b) der Geschäftsführende Vorstand

236 c) der Gesamtvorstand

237

238 § 9 Geschäftsführender Vorstand

239 (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

240 a) 1. Vorsitzenden

241 b) 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r)

242 c) Schatzmeister/in

243 d) bis zu sechs Beisitzern und Beisitzerinnen, darunter der/die Landesjugendsprecher/in

244 (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende des Landesverbandes und
245 sein/ihr Stellvertreter/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

246 (3) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder des Landesverbandes sein.
247 Hiervon unberührt bleibt die Ausnahme nach § 12 Abs. 6 der Satzung.

248 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer
249 von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner

250 Nachfolger im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können ihr Amt so lange weiterführen,
251 bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist. Eine Blockwahl der Beisitzer/innen ist möglich.

252 Wahlvorschläge können bei der Landesgeschäftsstelle vor der Wahl eingereicht werden.

253 Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

254 (4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
255 Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der
256 Mitgliederversammlung.

257 Er ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich,
258 hauptamtliche Mitarbeiter/innen zu beschäftigen.

259 (5) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von
260 dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden
261 unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

262 Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern
263 verlangt wird.

264 Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren
265 Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

266 Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
267 Mitglieder anwesend sind.

268 Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden
269 Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

270 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können auch unter Zuhilfenahme von
271 Telekommunikationsmittel oder aber schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die so
272 gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach Eingang der letzten Stimme zu protokollieren
273 und allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

274 (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das
275 Recht, eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

276

277 **§10 Gesamtvorstand**

278 (1) Der Gesamtvorstand besteht aus

279 a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes

280 b) je einem Gruppensprecher/einer Gruppensprecherin für die per Beschluss des
281 Landesverbandes nach § 6 (1) eingerichteten Bezirks- und Fachgruppen.

282 (2) Der Gesamtvorstand dient der gegenseitigen Information von geschäftsführendem
283 Vorstand, der Geschäftsstelle und den Gruppen. Zudem dient er der Darstellung und
284 Diskussion aktueller Entwicklungen, der Positionsfindung des Verbandes und zur
285 Vorbereitung entsprechender Vorstandsbeschlüsse.

286 (3) Die Sitzungen des Gesamtverbandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden des
287 Landesverbandes, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und
288 geleitet. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder hat innerhalb von vier
289 Wochen eine Sitzung stattzufinden.

290

291 **§ 11 Mitgliederversammlung**

292 (1) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist im 1. Halbjahr
293 durch den Vorstand einzuberufen.

294 (2) Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand
295 mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt des
296 Landesverbandes einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die
297 Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.

298 (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die
299 Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

300 (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das
301 von mindestens 20 % der Mitglieder oder mindestens drei Bezirksgruppen schriftlich unter
302 Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

303 (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der
304 Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

305 Bei der Landesgeschäftsstelle kann die Niederschrift eingesehen werden.

306 (6) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten
307 werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder
308 unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der geschäftsführende Vorstand nach
309 seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen
310 Gesetzbuchs die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Stimmberechtigten an
311 einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Mitglieder
312 ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen
313 (virtuelle Mitgliederversammlung). Der geschäftsführende Vorstand kann auch festlegen,
314 dass die Mitgliederversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten
315 wird (Hybrid-Versammlung).

316 Der Vorstand teilt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die beabsichtigte Art und
317 Weise der Durchführung derselben mit.

318 (7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des Geschäftsführenden
319 Vorstandes oder des Gesamtvorstandes entsprechend.

320 (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

321 a) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes
322 vorsieht,

323 b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren
324 (Wiederwahl ist zulässig),

325 c) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

326 d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes,

327 e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der
328 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,

329 f) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,

- 330 g) Wahl der Vertreter/Vertreterinnen des Landesverbandes zur Teilnahme an der
331 Bundesvertreterversammlung,
- 332 h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes
333 regelt, und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie über alle
334 sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
- 335 i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die
336 j) Behandlung von Anträgen.

337 (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der
338 abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

339 Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

340 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

341 (10) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.

342 Sie muss schriftlich durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von 20 % der anwesenden
343 Mitglieder beantragt wird.

344 (11) Der/Die Versammlungsleiter/in kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die
345 Versammlung nichts anderes beschließt.

346 (12) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.

347 (13) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei
348 mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den
349 beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

350 (14) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele
351 Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die
352 Kandidaten/innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der
353 Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Kandidaten/innen mit der
354 Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten
355 Kandidaten/innen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

356

357 § 12 Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin)

358 (1) Die Mitglieder des Landesverbandes, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27.
359 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im
360 NABU ein Amt bekleiden, gehören der als „Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU
361 Berlin)“ bezeichneten Jugendorganisation des Landesverbandes an.

362 Die Aufgabe der Naturschutzjugend im NABU Berlin ist es, Jugendlichen und Kindern die
363 Ziele des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Berlin e.V. näher zu bringen
364 und die Vereinsarbeit zu unterstützen.

365 (2) Die Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) regelt ihre Arbeit im Rahmen
366 dieser Satzung und einer Satzung der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) in
367 eigener Verantwortung (Landesjugendsatzung). Die Landesjugendsatzung und ihre
368 Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

369 (3) Die Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) entscheidet über die Verwendung
370 der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

371 Der/Die Kassenwart/in der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) ist
372 verpflichtet, einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend im
373 NABU Berlin (NAJU Berlin) einen Kassenbericht zu geben.

374 (4) Auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes gibt der/die
375 Landesjugendsprecher/in oder bei Verhinderung sein/ihr/ihre Stellvertreter/in einen
376 Bericht über die Arbeit der Naturschutzjugend.

377 Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes erhält eine Ausfertigung der
378 Protokolle der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin)
379 und des jährlichen Kassenberichtes.

380 (5) Bei Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe
381 der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) den Organen des Landesverbandes ab.

382 (6) Der/Die von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU
383 Berlin) gewählte Landesjugendsprecher/in ist im Geschäftsführenden Vorstand. Insoweit
384 tritt dann die Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung zurück.

385

386 § 13 Ordnungen

387 (1) Der NABU kann sich auf Bundes- und Landesebene zur Regelung der verbandsinternen
388 Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für
389 den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe
390 zuständig.

391 (2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen
392 und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

393 (3) Ordnung zur guten Verbandsführung: Die Ordnung zur guten Verbandsführung wird von
394 der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Ordnung zur guten
395 Verbandsführung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung
396 des Bund-Länder-Rats.

397 (4) Finanzordnung: Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt
398 die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.

399 (5) Beitragsordnung: Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die
400 insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -
401 befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder-
402 und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den
403 Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.

404 (6) Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt
405 einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
406 personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU
407 Tätigen zu berücksichtigen ist.

408 (7) Schiedsordnung: Die Schiedsordnung, die von der Bundesvertreterversammlung
409 beschlossen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den
410 Verfahrenskosten.

411 (8) Ehrungsordnung: Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des
412 Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient
413 gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt

414 eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen
415 wird.

416 (9) Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 8 dieser Satzung können sich
417 Geschäftsordnungen geben.

418

419 **§ 14 Satzungsänderungen**

420 (1) Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

421 (2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom
422 zuständigen Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt gefordert werden und die zur
423 Eintragungsfähigkeit bzw. Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu
424 beschließen.

425 (3) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die
426 nur aufgrund der Änderung der Satzung des übergeordneten NABU-Bundesverbandes (NABU
427 (Naturschutzbund Deutschland) e.V.) erforderlich sind, um die Übereinstimmung bzw.
428 Vereinbarkeit der Bundes- und Landessatzung her zu stellen.

429 (4) Die Mitglieder des Landesverbandes sind unverzüglich nach Eintragung der gemäß der
430 Absätze 2 und 3 geänderten Satzung zu informieren.

431

432 **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall** 433 **steuerbegünstigter Zwecke**

434 (1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
435 wobei mindestens 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.

436 (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und
437 seine/ihre Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die
438 Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

439 (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
440 fällt das Vermögen des Landesverbandes nach Abdeckung noch bestehender
441 Verpflichtungen an den Bundesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V.,
442 der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 seiner Satzung
443 zu verwenden hat.

444 (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die
445 Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

446

447 **§ 16 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung**

448 (1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die
449 Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen.
450 Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung
451 durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der geschäftsführende Vorstand des
452 Landesverbandes fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs

453 (a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der
454 satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-
455 Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

- 456 (b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,
457 so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der
458 innerverbandlichen Ordnung zu treffen.
- 459 (2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen
460 voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflicht-
461 verletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung
462 zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
- 463 (3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der
464 Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für
465 Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der
466 Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
- 467 (4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
- 468 • die Rüge,
 - 469 • die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
 - 470 • der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des
471 Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
 - 472 • die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden
473 Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).
- 474 (5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband
475 erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und
476 höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu
477 setzen.
- 478 (6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich
479 binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem
480 Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines
481 weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 17 dieser
482 Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
- 483 (7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde
484 zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die
485 Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand
486 der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der
487 Bundessatzung vorzulegen.
- 488 (8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der
489 Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren
490 vorläufige Anordnung zu informieren.
- 491 (9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern: Verhält sich ein Einzelmitglied
492 vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied
493 vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- 494 Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig
495 verhängt werden:
- 496 • Rüge oder Verwarnung,
 - 497 • zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen
498 Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - 499 • befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,

- 500 • befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
501 • Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

502 (10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher
503 Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen
504 erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte
505 zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die
506 Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.

507 (11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem
508 Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht
509 innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle gemäß §17
510 vor. Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das
511 Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem
512 entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats
513 ab, legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle zur Entscheidung vor.

514 (12) Vor einer Entscheidung der NABU-Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung
515 eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer
516 gesetzlichen Frist erforderlich.

517

518 § 17 Schiedsstelle

519 (1) Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von
520 Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden
521 gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der
522 Bundesvertreterversammlung.

523 (2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung
524 von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 dieser Satzung
525 aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen
526 der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf
527 eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

528 (3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle
529 berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate
530 festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so
531 können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.

532 (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht
533 zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

534 (5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt
535 befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der
536 Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen.
537 Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der
538 Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die
539 kein Satzungsbestandteil ist. Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut
540 Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer/innen vor,
541 so sind diese aus einem Beisitzer/innenpool zu besetzen. Die Beisitzer/innen werden durch
542 die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer/innen für den Einzelfall
543 ist in der Schiedsordnung festgelegt. Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer/innen
544 der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.

545 (6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der
546 Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei
547 Beisitzer/innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

548 (7) Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die
549 Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

550 (8) Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der Bundesvertreterversammlung
551 nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die
552 Bundesvertreterversammlung festgelegt.